

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 15/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
27. Okt. 1970

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 14. Oktober 1970 durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r,
Bundesrichter	M ü l l e r,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b,
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Novem-
ber 1969 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war, als er im Juli 1967 die Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragte, rund zehn Jahre als Posthalter in einer Landgemeinde beschäftigt. Davor war er nacheinander als Ziegeleiarbeiter und selbständiger Landwirt tätig gewesen. Der Aufgabe als Posthalter, die zu einem Drittel der Arbeitszeit mit Schalterdienst und sonst mit einem Landzustelldienst von 30 Wochenstunden verbunden war und bei welcher der Kläger weite Wege über Land zurückzulegen hatte, fühlte er sich gesundheitlich nicht mehr gewachsen. Er litt vornehmlich an den chronischen Folgen einer thrombotischen Erkrankung des rechten Beines. Deswegen war seine Erwerbsfähigkeit nach ärztlicher Begutachtung auf leichte, überwiegend im Sitzen zu verrichtende Arbeiten beschränkt.

Die Beklagte lehnte die Bewilligung der Rente ab; sie ließ sich von der Überlegung leiten, daß der Kläger - 1916 geboren - noch Bürodienst bei der Postverwaltung und in der Wirtschaft versehen könne (Bescheid vom 9. Januar 1968). - Vorübergehend (von Juli 1969 bis Ende Juni 1970) erhielt der Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Zu dieser Leistung hatte sich die Beklagte bereiterklärt, nachdem der Kläger an Angina pectoris und einer Venenentzündung im linken Unterschenkel erkrankt war. -

Mit der Klage macht der Kläger geltend, daß er im normalen Schalterdienst bei einem Postamt nicht verwendet werde, weil er hierfür nicht die erforderlichen Ausbildungsnachweise besitze. Die Klage haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) abgewiesen (Urteil des SG Stade vom 14. Januar 1969; Urteil des LSG Niedersachsen vom 26. November 1969), das Berufungsgericht aus dem Grunde, daß der Kläger als Posthalter zwar eine Vertrauensstellung im öffentlichen Dienst,

- 3 -



- 3 -

z.B. als Zusteller von Geld- und Wertsendungen, innegehabt habe, daß deshalb aber sein beruflicher Wirkungskreis nicht auf Erwerbsbereiche beschränkt sei, die üblicherweise einer bestimmten Personengruppe oder einer sozialen Schicht vorbehalten seien. Vielmehr könnten dem Kläger auch einfache angehobene Lohnarbeiten, wie die eines Materialprüfers, Verwiegens, Karteiführers, Telefonisten oder sogar Stanz- oder Prüfarbeiters angesonnen werden. Dafür sei maßgebend, daß er seinen Postdienst schon nach der kurzen Einweisung von drei bis fünf Tagen habe ausüben können und lediglich als angelernter Arbeiter einzustufen sei. - Daß der Kläger entsprechende Arbeitsplätze nicht am Wohnort oder in erreichbarer Nähe finden werde, sei unerheblich. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß er ein eigenes Haus bewohne.

Der Kläger hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt und beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit zu verurteilen. Er meint, das Berufungsgericht habe das relativ hohe soziale Ansehen nicht genügend beachtet, das er in einer Beamtenposition gehabt habe. Es dürfe zudem nicht übersehen werden, daß sonst die Ausbildungszeit eines Briefzustellers (einfacher Postdienst) 2 1/2 Jahre und die für den Schalterdienst (mittlerer Postdienst) 3 Jahre betrage.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision hat keinen Erfolg.

Ob das LSG die soziale Stellung des Klägers in vollem Umfange angemessen gewürdigt hat, kann dahingestellt bleiben. Der Revision ist zuzugeben, daß in dem angefochtenen Urteil das Tätigkeitsfeld eines Posthalters nicht eingehender veranschaulicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

und die von dem Träger eines solchen Berufs gewöhnlich erwarteten Eigenschaften nicht genauer beschrieben worden sind. Beides ist - neben anderem - im allgemeinen zur Begründung einer Entscheidung über den sozialen Rang einer Berufsstellung unentbehrlich (dazu BSG 29, 96). Immerhin ist dem Berufungsurteil aber zu entnehmen, daß der Kläger nach einer Berufserfahrung von rund zehn Jahren diejenigen Aufgaben wahrnahm, welche über die eines Briefträgers hinausgingen und sonst eine längere durch Laufbahnprüfung abgeschlossene Ausbildung voraussetzen. Man wird unterstellen können, daß der Kläger, wenn auch in einem eng umrissenen Funktionsbereich und abhängig von der übergeordneten Landpoststelle, weitgehend auf sich selbst gestellt zu handeln hatte. Gerade die Tatsache, daß der Kläger schon nach kurzer Einweisung in diese Position hineinwuchs, läßt auf ein beachtliches Maß von Intelligenz, Umsicht und Geschick schließen. Hinzu kommt, daß die Position eines Posthalters weniger durch ihre Qualifikationshöhe - das Ausbildungsniveau - als vielmehr durch ihre Qualifikationsart gekennzeichnet sein dürfte; zu denken ist an das Vertrauen, das dem Inhaber eines solchen Amtes sowohl von dem Dienstherrn als auch von der Allgemeinheit entgegengebracht wird und die Achtung, die er in seinem Lebens- und Arbeitskreis genießt ("Berufsmilieu"; dazu Prof. Dr. Daheim, Die Sozialgerichtsbarkeit - SGB - 1970, 147). Ob es deshalb gerechtfertigt ist, den Kläger mit einem angelernten Arbeiter auf eine soziale Stufe zu stellen, mag man mit der Revision bezweifeln. Doch braucht dieser Gedanke nicht weiter verfolgt zu werden, weil die Zuordnung nach den Merkmalen gelernt, angelernt, ungelernt ohnehin nur in geeigneten Fällen einen relativ gültigen Anhalt für die soziale Bewertung eines Berufs liefert. Die Bedeutung der auf die Ausbildung eines Berufsträgers abhebenden Kriterien kann hinter anderen für die Berufshaltung wesentlichen Eigenschaften ("Persönlichkeitswerte") zurücktreten (BSG 29, 97; Daheim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

SGb 1969, 125 f.; 1970, 146). Solche Überlegungen scheinen im Zusammenhang mit dem Wirkungs- und Verantwortungsbereich eines Posthalters naheliegend zu sein. Deshalb ist indessen der Kreis der dem Kläger zumutbaren Tätigkeiten nicht auf Beamtenpositionen oder entsprechende Anstellungen im öffentlichen Dienst eingeeengt. Eine Begrenzung der sogenannten Verweisungsberufe auf bestimmte Berufsgruppen oder Berufsschichten ist dem Gesetz fremd. Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Definition des Begriffs der Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) grundsätzlich " a l l e Tätigkeiten" einbezieht und lediglich das Maß der Zumutbarkeit durch bestimmte Merkmale einschränkt (BSG 22, 265).

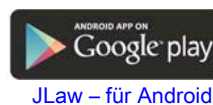
Dem Berufungsgericht ist ferner darin zu folgen, daß der Kläger die Eigenschaften, die er als Posthalter gezeigt hat, auch künftig mit Erfolg in seinem Arbeitsleben zu entfalten vermag. Dazu hat das Berufungsgericht - rechtlich einwandfrei und in tatsächlicher Hinsicht von der Revision nicht konkret angegriffen - entschieden, daß dem Kläger noch ein hinreichend breites Arbeitsfeld offensteht. Das gilt vor allem für den Hinweis auf solche Beschäftigungen in Wirtschaft und Verwaltung, die keine besonderen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wohl aber verlangen, daß der Arbeitnehmer sich durch erhöhte Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Höflichkeit im Umgang mit anderen auszeichnet.

Mit den Erwerbstätigkeiten, die von dem Kläger demnach noch erwartet werden, können freilich gewisse Einbußen an sozialer Wertschätzung verbunden sein. Dagegen ist kaum oder weniger eine Minderung des Arbeitseinkommens zu befürchten. Ob und wann das eine ohne das andere unter dem Gesichtspunkt der sozialen Zumutbarkeit im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO erheblich sein kann, ist noch nicht generell geklärt. Sicher ist jedoch, daß es sich jedenfalls um einen beträchtlichen Verlust an Sozialprestige handeln müßte, wenn dadurch der Tatbestand der Berufs-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

unfähigkeit verwirklicht werden könnte (BSG 29, 99). Die künftige Lebenslage des Versicherten müßte sich, insgesamt gesehen, von der früheren deutlich sichtbar zu seinem Nachteil unterscheiden. Für die Annahme eines solchen Sachverhalts ist hier kein Anlaß gegeben.

Richtig ist schließlich die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Kläger nicht deshalb berufsunfähig ist, weil es an seinem Wohnort oder in dessen näherer, täglich zu erreichender Umgebung keine für ihn geeigneten Arbeitsgelegenheiten gibt. Auch die Tatsache, daß der Kläger im eigenen Hause wohnt, kann nicht als Hindernis für die Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes gewertet werden (BSG 11. Dezember 1969 - GS 4/69 = BSG 30, 167, 186; BSG 21, 257).

Aus diesen Gründen ist das Berufungsurteil nicht zu beanstanden. Das Rechtsmittel ist mit der auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

